

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
ZH Frau Mag. Ingrid Holzerbauer-Högler
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per E-Mail an: st2@bmk.gv.at
Via Webseite an: Parlamentsdirektion

Wien, am 31. Mai 2022

**Stellungnahme zur 33. Novelle der Straßenverkehrsordnung
GZ: 2022-0.045.385**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen bedankt sich für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 7 Abs. 7:

Angemerkt wird, dass das Verbot eines mehrmaligen Befahrens von Anliegerstraßen und die Abstellpflicht des Motors im Stand sich mangels Kontrolle uU als nicht zielführend erweisen.

Zu § 8a Abs. 3:

Die Befahrbarkeit von Geh- und Radwegen durch Pedelecs und E-Mopeds wird kritisch gesehen, weil die einschränkende Regelung auf außerhalb des Ortsgebietes in der Praxis generalisiert aufgefasst werden dürfte.

Zu § 15 Abs. 4:

Eine Abstandsregelung Kfz – Rad ist grundsätzlich zu begrüßen, wobei eine rechtliche Relevanz wohl nur bei Konflikt- und Unfallereignissen schlagend würde. Hier wäre uU eine systematische Öffentlichkeitsarbeit hilfreicher.

Zu § 21 Abs. 3:

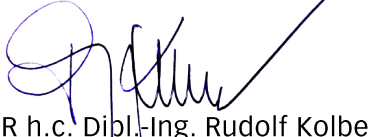
Die Regelung wird grundsätzlich begrüßt. Ein möglicherweise aus der Regelung abzuleitender, genereller Vorrang für den Radverkehr könnte jedoch Konflikte bzw. die Unfallhäufigkeit fördern. Dies insb. deshalb, weil die gegenseitige Aufmerksamkeitspflicht rechtlich entfällt.



Zu § 24 Abs. 1 lit. d:

Eine Sperrflächenpflicht wird kritisch gesehen (insb. auch aus gestalterischen Gründen). Hingegen könnten bauliche Lösungen wie z.B. Gehsteigvorziehungen angedacht werden.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung der Stellungnahme und
freundlichen Grüßen



BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Präsident